

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 23. Mai 2023	Nr. 73
------	---------------------------	--------

## **Verordnung über die Höhe der Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung – AusbUFEwVO)**

Vom 2. Mai 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 5 Satz 1 und 3, § 5 Absatz 5 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272) verordnet der Senat:

### § 1

#### **Höhe der Ausgleichszuweisung**

Die Höhe der Ausgleichszuweisung nach § 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes beträgt 2 250 Euro je Auszubildender oder Auszubildendem und Jahr.

### § 2

#### **Höhe der Bagatellgrenze**

Die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes beträgt 135 000 Euro.

### § 3

#### **Höhe der Ausbildungsabgabe**

Die Höhe der Ausbildungsabgabe nach § 11 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes beträgt 0,27 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gemäß des § 10 Absatz 3 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2023

Der Senat